

SCHENKUNGEN UNTER VORBEHALT VON NUTZUNGSRECHTEN UND DEREN AUSWIRKUNGEN AUF DAS ERB- UND PFLICHTTEILSRECHT

Grundsätzlich ist es so, wenn das Vermögensopfer erbracht wurde, stellt sich die Frage zu welchem Zeitpunkt dies konkret der Fall war, da auch dies erhebliche Auswirkungen auf das Pflichtteilsrecht haben kann.

Die zwei wichtigsten Konstellationen, in welchen sich die Frage des Zeitpunktes der Erbringung des Vermögensopfers stellt, sind daher:

- die **Schenkung** einer Liegenschaft unter Zurückbehaltung von **Nutzungsrechten oder Fruchtgenussrechten**
- die **Einbringung des Vermögens in eine Stiftung**.

Der Oberste Gerichtshof hat sich in einer aktuellen Judikaturlinie¹ intensiv mit der Frage des Zeitpunktes der Erbringung des Vermögensopfers auseinandergesetzt und dürfen wir im Folgenden wesentliche Aussagen näher beleuchten.

1. Vermögensopfer im Zusammenhang mit einer Liegenschaft

Grundsätzlich liegt ein Vermögensopfer dann vor, wenn eine endgültige Vermögensverschiebung von Seiten des Geschenkgebers an den Beschenkten vollendet wurde, der Geschenkgeber sohin keinen einem Eigentümer vergleichbaren Zugriff mehr auf das geschenkte Vermögen hat oder erlangen kann. Der Gesetzgeber verwendet in diesem Zusammenhang die Formulierung "*wirklich gemacht*". Es war bisher, im Zusammenhang mit Fruchtgenuss- und Nutzungsrechten, offen, zu welchem Zeitpunkt eine Schenkung als "*wirklich gemacht*" anzusehen war.

Der Oberste Gerichtshof hat dazu nunmehr festgestellt, dass der Vorbehalt eines Fruchtgenussrechtes bzw. einer lebenslangen Personaldienstbarkeit nicht verhindert, dass die Schenkung "*wirklich gemacht*" wird. Es komme vielmehr darauf an, ob der Eigentumsübergang bereits erfolgt ist. Dies ist zB bei der Schenkung einer Liegenschaft in jenem Moment der Fall, in welchem das Grundbuchgesuch auf Eigentumseinverleibung beim zuständigen Gericht einlangt. Der Vorbehalt eines Fruchtgenussrechtes hat aber in der Regel keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Stellung des Grundbuchgesuches und hindert sohin nicht, dass das Vermögensopfer erbracht wird.

Der Oberste Gerichtshof hat gleichzeitig auch einen spätestmöglichen Zeitpunkt des Vermögensopfers definiert; es handelt sich dabei um den Todeszeitpunkt. Diese

¹ Vgl OGH 2 Ob 124/20d, 2 Ob 119/20v und 2 Ob 111/21v

Festlegung soll verhindern, dass es im Zuge der Bewertung der geschenkten Sache für die Pflichtteilsberechnung zu "*systemwidrigen Ergebnissen*" kommt.

Der Oberste Gerichtshof hat sich außerdem auch zur Frage der Bemessung des Pflichtteilsanspruches geäußert:

Durch den Vorbehalt eines Fruchtgenussrechtes wird in jenem Zeitpunkt, in welchem die Schenkung gemacht wird, der Wert der Schenkung erheblich vermindert, da der Beschenkte nur eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten hat. Klassisches Beispiel dafür ist das vorbehaltene Wohnrecht am gesamten geschenkten Haus. Zwar ist der Beschenkte Eigentümer des Hauses, er kann dieses aber nicht nutzen, da der Geschenkgeber weiterhin darin wohnt. Gleichzeitig ist aber bereits zum Zeitpunkt der Schenkung klar, dass dieses Wohnrecht mit Ableben des Geschenkgebers erlöschen wird.

Für die Pflichtteilsberechnung ist diese Wertminderung aber genau aus diesem Grund außer Acht zu lassen und ist jener Wert anzusetzen, den die Liegenschaft im Zeitpunkt der Schenkung ohne Vorbehalt eines Fruchtgenussrechtes gehabt hätte.

Der Wert zum Zeitpunkt der "*wirklich gemachten*" Schenkung ist im Zuge der Pflichtteilsberechnung sodann ohne Berücksichtigung des Nutzungsrechtes mithilfe des Verbraucherpreisindex auf den Todeszeitpunkt hochzurechnen. Weitere Wertsteigerungen der geschenkten Sache sind aber außer Acht zu lassen.

Sollten nach dem Ableben des Geschenkgebers noch weitere Nutzungsrechte bestehen, Stichwort Ehegatte des Geschenkgebers, sind diese mit dem Wert des Nutzungsrechtes zum Zeitpunkt der "*wirklich gemachten*" Schenkung zu ermitteln. Im nächsten Schritt ist die wahrscheinliche Restdauer dieses Nutzungsrechtes anhand der sogenannten Sterbetafel festzustellen, um den letztlich pflichtteilsrelevanten Wert zu errechnen.

2. Vermögensopfer im Zusammenhang mit einer Stiftung

Auch bei der Privatstiftung hat die Frage des Vermögensopfers oft eine maßgebliche Bedeutung, wird doch durch den Stifter der Privatstiftung meist erhebliches Vermögen unentgeltlich übertragen.

Bisher war es herrschende Meinung, dass der Vorbehalt eines Nutzungsrechtes/Fruchtgenussrechtes am übertragenen Vermögen der Erbringung des Vermögensopfers entgegensteht. Dies resultierte darin, dass nach bisheriger Ansicht die Zwei-Jahres-Frist, betreffend die Schenkungsanrechnung bei Vorbehalt eines Nutzungs-/Fruchtgenussrechtes (§ 782 Abs 1 ABGB), nicht zu laufen begonnen hatte. Das seitens des Stifters an die Privatstiftung übertragene Vermögen wurde daher, sofern für den Stifter noch Nutzungs- oder Fruchtgenussrechte bestanden, im Todesfall so behandelt, als würde es sich unverändert um Vermögen des Stifters und nicht um Vermögen der Privatstiftung handeln, wodurch sich natürlich das pflichtteilsrelevante Vermögen oftmals erheblich erhöhte.

Wie vorbeschrieben, hat aber nunmehr der Oberste Gerichtshof festgestellt, dass zumindest im Zusammenhang mit der Pflichtteilsberechnung, eine Schenkung auch dann "*wirklich gemacht*" wurde, wenn zwar ein Nutzungs- oder Fruchtgenussrecht vorbehalten wurde, aber der Eigentumsübergang dennoch erfolgte.

Die Beurteilung des OGH geht jedoch über bloße Rechte an übertragenem Vermögen hinaus und betrachtet die gesamte Stiftung dahingehend, ob die Rechtsstellung des Stifters einem Nutzungs- oder Fruchtgenussrecht entspricht.

Hat etwa der Stifter zwar auf Änderungs- und Widerrufsrecht verzichtet, sich aber umfassende Rechte zur Auswahl von Begünstigten und zur Festsetzung von Ausschüttungen vorbehalten, so bewirkt dies, dass der Stifter zwar nicht mehr in der Lage ist, die von ihm eingebrachte Vermögenssubstanz (zB ein Unternehmen oder Immobilien) wieder aus der Stiftung an sich selbst "*auszukehren*", aber er bestimmt wer an den "*Früchten*" der Stiftung (zB Gewinnausschüttungen aus den Unternehmen, Mieteinnahmen aus den Immobilien) partizipieren kann. Eine solche Rechtsstellung wäre durchaus vergleichbar mit dem Vorbehalt eines Fruchtgenussrechtes würde aber, entsprechend der Aussagen Obersten Gerichtshofes, den Eintritt des Vermögensopfers nicht mehr verhindern.

Diese Neubewertung des Schenkungszeitpunktes könnte dann, wenn einer nicht pflichtteilsberechtigten Person eine Begünstigtenstellung eingeräumt wird, besondere Relevanz entwickeln. Eine solche Einräumung einer Begünstigtenstellung bei gleichzeitigem Nichtvorliegen eines Pflichtteilsrechtes liegt zB dann vor, wenn der Lebensgefährtin des Stifters eine Begünstigtenstellung innerhalb der Stiftung eingeräumt wird, da dieser zwar ein Erbrecht aber kein Pflichtteilsrecht zukommt. Es sprechen in diesem Fall gute Argumente dafür, dass die zuvor erwähnte Zwei-Jahres-Frist der Schenkungsanrechnung bei Vergabe einer Begünstigtenstellung an eine nicht pflichtteilsberechtigte Person bereits mit Vorbehalt des "*Fruchtgenussrechtes*", spätestens aber mit Vergabe der Begünstigtenstellung begonnen hat.

Auch die Frage, inwiefern die Hinzu- und Anrechnung bei bereits erfolgten Zuwendungen an nicht pflichtteilsberechtigte Begünstigte zu geschehen hat, ist noch abzuklären. Welcher dieser beiden Zeitpunkte letztendlich fristauslösend sein wird und ob Ausschüttungen an nicht pflichtteilsberechtigte Begünstigte, bei bereits vor mehr als 2 Jahren erfolgtem Vermögensopfer, pflichtteilsrelevant sind, wird aber wohl erst durch den Obersten Gerichtshof geklärt werden.

Anders stellt sich die Situation hingegen dar, wenn einem (abstrakt) Pflichtteilsberechtigten eine Begünstigtenstellung eingeräumt wird. In einem solchen Fall kommt es in der Regel weiterhin zu einer Hinzu- und Anrechnung der Begünstigung als Schenkungen unter Lebenden (§ 781 Abs 2 Z 5 ABGB).

Und ebenfalls unverändert bleibt, dass das Vermögensopfer jedenfalls dann nicht erbracht ist, wenn sich der Stifter ein umfassendes Änderungs- und/oder Widerrufsrecht vorbehält.

Die neue Judikaturlinie des OGH scheint jedenfalls den Weg für neue Gestaltungen im Sinne eines Mittelweges zwischen der gänzlichen Aufgabe jeglichen Einflusses in der Stiftung und dem Vorbehalt aller wesentlichen Rechte zu ebnet. In vielen Konstellationen wird es vielleicht sinnvoll sein, zwar das Vermögensopfer abzusichern, zugleich aber auch dem Stifter weiterhin Einflussrechte zumindest in Form von Fruchtgenussrechten einzuräumen.

Sollten Sie dabei oder generell in Bezug auf die optimale Gestaltung von Nachfolgeregelungen Unterstützung benötigen, stehen Ihnen unsere Spezialisten natürlich gerne zur Verfügung.

[RA DDr. Alexander Hasch](#)

[RA. Mag. Johannes Wolfgruber, MBA](#)

[RA Mag. Stephan Binder](#)

[RAA Mag. Christoph Gratzner](#)